



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH

Telefon: 06 71 / 803-0
Telefax: 06 71 / 80 34 42
Telex: 42 789 kvkh

Datum	Aktenzeichen	Telefon	Sachbearbeiter	Auskunft
12.11.1997	9712381/4	803361	Herr Schmit Zimmer-Nr. 316	

Firma
Gedea Windkraftanlagen
Ingelsh. Wald/Kandrich KG
Brennackerstr. 7

20. Nov. 1997 *gk*

71540 Murrhardt

Baugrundstück: Daxweiler, Auf dem Kandrich A
Flurstück: 1*3/3,
Bauantrag
Errichtung von 2 Windkraftanlagen

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der privaten Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen durchzuführen.

- Die Baugenehmigung (Bauschein) erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 71 LBauO).
- Der Bauschein und die genehmigten Baunterlagen dürfen nicht getrennt werden. Zusammen mit den genehmigten Bauunterlagen müssen auf der Baustelle die zugehörigen, für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberech-





- 2 -

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH

Telefon: 06 71 / 803-0
Telefax: 06 71 / 80 34 42
Telex: 42 789 kvkh

Datum	Aktenzeichen	Telefon	Sachbearbeiter	Auskunft
12.11.1997	9712381/4	803361	Herr Schmit Zimmer-Nr. 316	

nungen und etwaigen Erläuterungen entsprechend dem Baufortgang vorhanden sein (§ 74 Abs. 3 LBauO).

- c) Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauunterlagen zu geben (§ 75 Abs. 4 LBauO).
- d) Soll abweichend von den genehmigten Bauunterlagen gebaut werden, so ist vor dieser Bauausführung hierfür eine Baugenehmigung (Bauschein) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen von der Baugenehmigung (Bauschein) und den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben. Ferner kann in diesen Fällen eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 der Landesbauordnung vorliegen, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
- e) Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermeßstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 51 Abs. 2 LBauO). Es obliegt Ihnen daher, sich vor Baubeginn bei den Ver- und Entsorgungsträgern (Elektrizitätswerken, Wasserwerken, Gaswerken, Post, Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen u.a.) nach der Lage der Leitungen und Kabel zu erkundigen. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden (§ 51 Abs. 2 LBauO).
- f) Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Bei Anlagen mit Schornsteinen ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 LBauO).
Ob und in welchem Umfange eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf **Verlangen** eine Bescheinigung ausgestellt (§ 76 Abs. 3 LBauO).
Für die Besichtigung werden gesonderte Gebühren erhoben.

Vor Baubeginn hat der Bauherr den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Der Bauleiter hat diese Mitteilung zu unterschreiben (siehe beigefügter Vordruck). Zum Bauleiter darf nicht bestellt werden, wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt.

§ 56 LBauO:

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen

Besuchszeiten:

Montag - Freitag, vormittags 8.30 - 12.00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung



Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach, Nr. 26
(BLZ 560 501 80)



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH
Telefon: 06 71 / 803-0
Telefax: 06 71 / 80 34 42
Telex: 42 789 kvkh

Datum	Aktenzeichen	Telefon	Sachbearbeiter	Auskunft
12.11.1997	9712381/4	803361	Herr Schmit Zimmer-Nr. 316	

6. Die Genehmigung wird unter der Vorraussetzung erteilt daß die nachfolgend aufgeführten Ausgleichs,- und Ersatzmaßnahmen zeit,- sach,- und fachgerecht erfolgen:
Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage Nr.1 ist das ehemals militärisch genutzte Gebäude (A2) vollständig abzubauen.

Die Pflege der Freiflächen durch Beweidung der Flächen A1 und E1 ist ab der Fertigstellung der 1. Windkraftanlage durchzuführen.

Der bestehende Zaun ist spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zu entfernen.

7. Die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes und der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung (AusglVO) ist je Windkraftanlage mit ~~10.058,00~~ DM nach der jeweiligen Inbetriebnahme auf das Kapitel 1402, Titel 27102 bei der Landeshauptkasse in Mainz zu entrichten. *s. Korrektur auf 8058,- f. 2. Aufl.*
8. Die Windkraftanlage muß eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können. Die Bauunterlagen sind durch eine Beschreibung des an der Maschine installierten Systems zu ergänzen.
9. Die Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung im Zeitabstand von höchstens 2 Jahren, weiterhin sind zu prüfen die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rißbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
10. Vor Baubeginn ist die Zufahrt vom Baugrundstück bis zur öffentlichen Verkehrsfläche als Baulast zu sichern. *gilt nur für Gebäude*

Auflagenvorbehalt:

Gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.76 (BGBl. I S.1253) in der jeweils gültigen Fassung behalten wir uns die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich werden sollte.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Besuchszeiten:

Montag - Freitag, vormittags 8.30 - 12.00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung



Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach, Nr. 26
(BLZ 560 501 80)



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH

Telefon: 06 71 / 803-0
Telefax: 06 71 / 80 34 42
Telex: 42 789 kvkh

Datum	Aktenzeichen	Telefon	Sachbearbeiter	Auskunft
12.11.1997	9712381/4	803361	Herr Schmit Zimmer-Nr. 316	

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird; nach Fertigstellung hat er dem Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen, daß das Vorhaben entsprechend durchgeführt worden ist. Seine Überwachungspflicht erstreckt sich auch auf offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen des § 51.

Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Der Bauleiter ist für das ineinandergreifen seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiter verantwortlich.

Soweit es die Überwachungspflicht erfordert, müssen Bauleiter und Fachbauleiter auf der Baustelle anwesend sein oder die Überwachung durch geeignete Vertreter sicherstellen.

Die Grüneintragungen in den Bauunterlagen sind zu beachten.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:

1. Bedingung:
Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß vor Baubeginn die statische Berechnung einschließlich der Konstruktionszeichnungen und soweit erforderlich der Wärmeschutz,- und der Schallschutznachweis, zur Prüfung vorgelegt wird. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zustellung der geprüften statischen Berechnung und der übrigen bautechnischen Nachweise begonnen werden, bzw. dürfen die Bauarbeiten nur nach Prüfstand (Prüfbericht) ausgeführt werden.
2. Hinweis:
Die anfallenden Prüfgebühren für die noch vorzulegende Statik werden gesondert berechnet.
3. Der beigelegte Landespflegerische Begleitplan zu Windkraftanlagen auf dem Kandrich vom 19.09.1997 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Das beigelegte Pflegekonzept für die Borstgrasrasen im Bereich der geplanten Windkraftanlagen ist Bestandteil der Genehmigung.
5. Die beigelegte Einsehbarkeitsstudie vom August 1997 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Besuchszeiten:

Montag - Freitag, vormittags 8.30 - 12.00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung



Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach, Nr. 26
(BIC: 560 501 80)



- 5 -

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH

Telefon: 06 71 / 803-0
Telefax: 06 71 / 80 34 42
Telex: 42 789 kvkh

Datum	Aktenzeichen	Telefon	Sachbearbeiter	Auskunft
12.11.1997	9712381/4	803361	Herr Schmit	
			Zimmer-Nr. 316	

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Zwangsmittellandrohung:

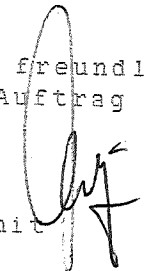
Für den Fall, daß Sie den Auflagen dieser Baugenehmigung (Bauschein) innerhalb der gesetzten Frist - sofern eine Frist nicht angegeben ist, spätestens bis zur Benutzung der baulichen Anlage - nicht nachkommen, wird Ihnen aufgrund der §§ 50 bis 56 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 09.08.1993 (GVBl. S. 407) für den Fall der Nichterfüllung dieser Auflagen ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 DM (i.W.: Dreihundert Deutsche Mark) je Auflage angedroht. Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann eine Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen durch das zuständige Verwaltungsgericht angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuß in Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach bzw. beim Kreisrechtsausschuß eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmit



Besuchszeiten:

Montag - Freitag, vormittags 8.30 - 12.00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung
Parkmöglichkeit in der Tiefgarage



Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach, Nr. 26
(BLZ 560 501 80)